

Einhaltung des Verfahrens mit dem Ziele einer Änderung de.* neuen Urschrift beantragen. Wird dieser Antrag vom Gericht oder Notar abgelehnt, so steht dem Antragsteller die befristete Beschwerde zu.

(3) Für das Beschwerdeverfahren der Gerichte gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung bzw. Strafprozeßordnung entsprechend. Für das Beschwerdeverfahren der Notariate gelten die Bestimmungen über das Verfahren des Staatlichen Notariats; dies gilt nicht, soweit in dem Gesetz über das Verfahren des Staatlichen Notariats eine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 8

Das Verfahren ist gebührenfrei. Die Beteiligten haben alle entstehenden Auslagen, z. B. für die Anfertigung und Versendung von Schreiben, für die Vernehmung von Zeugen usw., zu erstatten. Befand sich die Urschrift im Besitz eines Beteiligten und hat dieser den VerHst zu verantworten, so hat er die Kosten für die Wiederherstellung oder Ausstellung der Urkunde zu tragen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Juni 1942 über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden (RGI. I S. 395) außer Kraft.

Berlin, den 16. November 1956

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin

Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1956.

Vom 15. November 1956

Zur Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1956 beschließt der Ministerrat folgende Grundsätze:

1. Für die Beschäftigten der zentralen und örtlichen volkseigenen Wirtschaft, der staatlichen Verwaltungen, Institutionen und Einrichtungen ist eine Weihnachtsgeldzahlung zu zahlen.
2. Die Weihnachtsgeldzahlung ist an alle Arbeiter und Angestellte zu zahlen, die einen monatlichen Bruttoverdienst bis zu 500,— DM beziehen.
3. Die Höhe der Weihnachtsgeldzahlungen beträgt:

a) für Verheiratete.....	35,— DM
b) für Ledige	25,— DM
c) für Lehrlinge	10,— DM

 Ledige, verwitwete und geschiedene Frauen und Männer mit unterhaltsberechtigten Kindern erhalten die Weihnachtsgeldzahlungen wie Verheiratete.
4. Die Auszahlung der Weihnachtsgeldzahlungen erfolgt in der Zeit vom 8. bis 11. Dezember 1956.
5. Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung wird beauftragt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
6. In der privaten Wirtschaft werden Weihnachtsgeldzahlungen in der Höhe der Sätze für die volkseigene Wirtschaft als Betriebsausgaben anerkannt. I

7. Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, bei der Zahlung von Weihnachtsgeldzahlungen entsprechend zu verfahren.

Berlin, den 15. November 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für Arbeit

Der Ministerpräsident und Berufsausbildung

Grotewohl

Macher

Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1956.

Vom 15. November 1956

Auf Grund der Ziff. 5 des Beschlusses des Ministerrates vom 15. November 1956 über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1956 (GBl. I S. 1300) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu Ziff. 2 des Beschlusses:

(1) Zur Ermittlung des Bruttoverdienstes wird der durchschnittliche Gesamtbruttoverdienst vom 1. Januar bis 30. November 1956 zugrunde gelegt.

(2) In die Berechnung des Bruttoverdienstes sind alle regelmäßigen Zuschläge und Zuwendungen einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind einmalig gewährte Prämien, z. B. aus dem Direktorfonds, Vergütungen für Einzelleistungen, Trennungsgelder, Wegegelder, Tagegelder bei Montagen.

(3) Für Beschäftigte, deren durchschnittlicher Jahresbruttoverdienst infolge späterer Einstellung nicht ermittelt werden kann, ist der Bruttoverdienst aus der Arbeitszeit nach der Einstellung zu ermitteln.

(4) Die Weihnachtsgeldzahlungen sind steuerfrei und nicht sozialversicherungspflichtig.

§ 2

Zu Ziff. 3 des Beschlusses:

(1) Halbtagsbeschäftigte bzw. stundenweise Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten Weihnachtsgeldzahlungen anteilmäßig, zumindest jedoch 5,— DM.

(2) Beschäftigte, die nur während der Weihnachtszeit arbeiten, haben keinen Anspruch auf Weihnachtsgeldzahlungen. Als Weihnachtssaison im Sinne des Beschlusses über die Zahlung von Weihnachtsgeldern gilt die Zeit vom 1. November 1956 bis 15. Januar 1957.

(3) Lehrlinge haben Anspruch auf die Weihnachtsgeldzahlung, wenn sie in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und Lehrlingsentgelt erhalten. Als Lehrlingsentgelt gelten nicht Stipendien sowie Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen.

(4) Zu den unterhaltsberechtigten Kindern zählen auch Lehrlinge, Schüler und Studenten,

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 15. November 1956

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher